

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5 93080 Pentling	Ort, Datum Pentling, 08.05.2017
---	------------------------------------

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung	Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Passau“ 6-streifiger Ausbau zwischen Autobahnkreuz Regensburg und Anschlussstelle Rosenhof
von - bis	Betr.-km 491,640 bis Betr.-km 506,300 bzw. A 3_1020_0,033 bis A 3_1120_1,264
Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben	Stadt Regensburg sowie Stadt Neutraubling, Gemeinden Pentling, Barbing, Mintraching und Markt Schierling – jeweils im Landkreis Regensburg

Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 27. April 2017, Az.: 31/32-4354.1.A 3 - 25
--------------------------------	--

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Pentling Am Rathaus 5 93080 Pentling	
In der Zeit (von – bis) 22.05.2017-06.06.2017	während der Dienststunden (von – bis) 08.00-16.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Regensburg, Alemannenstraße 9, 93053 Regensburg eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss und der festgestellte Plan auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Trägern öffentlicher Belange, den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).


 1. Bürgermeisterin